

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

28.5.1904 (No. 193)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. Mai.

№ 193.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einzugsgebühr: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei.
Abendliche Drucksachen und Korrespondenzen jeder Art, sowie Rezensionsexemplare werden nicht zurückgeschickt und übernimmt die Redaktion dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung.

1904.

Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung“ für den Monat

Jun i

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

Amtlicher Teil.

Durch Entschliessung Grohh. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1904 wurde Gendarmeriewachmeister Jakob Bernhard Holz beim Grohh. Korpskommando der Gendarmerie zum Zahlmeister des Grohh. Gendarmeriekorps ernannt.

Dicht-Amtlicher Teil.

Die Reichsfinanzen.

Vergleicht man das Etatsgesetz für 1904, wie es im Reichsanzeiger veröffentlicht ist, mit demjenigen für 1903, so fällt sofort die Verminderung der Einnahme- und Ausgabeumfänge um einige Hunderte von Millionen Mark auf. Der Grund dafür liegt nicht etwa in der Verminderung der tatsächlichen Ausgaben, sondern darin, daß infolge der Ver Stengel die rechnerischen Ausgaben für Ueberweisungen, für die jetzt nicht mehr die Zölle und die Tabaksteuer in Betracht kommen, ganz beträchtlich zurückgegangen sind. Dementsprechend ist auch die Höhe der Matrifularumlagen gesunken, womit aber, wie schon neulich ausgeführt, die Belastung der Einzelstaaten durchaus nicht erleichtert ist. Im Gegenteil, während in den letzten Jahren die etatsmäßige ungedeckte Matrifularumlage summe sich auf rund 24 Millionen Mark belief, ist sie für 1904 um weitere 17 Millionen Mark gesteigert worden. Die Einzelstaaten haben also nach dem Etat für 1904 mehr als nach dem für 1903 an das Reich zu zahlen, und es ist deshalb ein ganz bedeutendes Zugeständnis an den Reichstag gewesen, wenn der Bundesrat dessen Etatsbeschlüssen zugestimmt hat. Trotzdem den Einzelstaaten somit eine weit größere Belastung als früher angefallen ist, ist damit doch nicht die Zuschußanleihe ganz aus dem Etat beseitigt worden. Sie tauchte bekanntlich zuerst im Entwurfe der Verbündeten Regierungen zum Etat für 1902 auf. Damals beseitigte sie der Reichstag. Für 1903 mußte sie aber in den Etat mit einem Betrage von 72 Millionen Mark eingesetzt werden. Im Etatsentwurfe für 1904 war sie von den Verbündeten Regierungen auf 59,5 Millionen Mark festgesetzt. Der Reichstag hat sie durch die höhere Belastung der Einzelstaaten und durch Einnahmevermehrung sowie Ausgabeverminderung beträchtlich herabgesetzt, immerhin erscheint sie im Etatsgesetz mit einem Betrage von über 5 Millionen Mark. Erwägt man ferner, daß im Etatsgesetz für 1904 als Ausgabe auch ein Posten von 30,6 Millionen Mark zur Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahre 1902 enthalten ist, so wird man auf Grund aller dieser Tatsachen an der Ueberzeugung festhalten müssen, daß die Reichsfinanzen sich in einem Zustande befinden, der dringend der Abänderung bedarf. Ähnliche Etatsgesetze wie das für 1904 werden hoffentlich nicht mehr allzuvielfach veröffentlicht zu werden brauchen.

Armenpflege in Elsaß-Lothringen.

Strasburg, 26. Mai.

Die Reform der Armenpflege in Elsaß-Lothringen befand sich auch unter den verschiedenen Forderungen, welche der Abg. Goetz und Genossen namens der liberalen Landespartei in einer Reihe von Anträgen dem Landesauschusse unterbreitet haben. Bei der darüber stattgehabten Diskussion gelangte jedoch der Landesauschuss in dieser zweifelhafte sehr komplizierten Frage schließlich zu keinem weiteren Resultat, als daß er die Regierung ersuchte, eine Denkschrift über das Armenwesen für eine der nächsten Sessionen auszuarbeiten, welchem Wunsche nachzukommen die Regierung bereitwilligst verprach.

Die Armenpflege in Elsaß-Lothringen beruht auf landesrechtlichen Vorschriften. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist in Elsaß-Lo-

thringen nicht eingeführt. Es gelten daher in bezug auf die Armenpflege die landesrechtlichen, d. h. die aus der französischen Gesetzgebung übernommenen Bestimmungen. Somit ist nach dem bestehenden System hienzuande die Armenpflege obligatorisch nur für die Geisteskranken und die Waisenkinder. Es muß aber hervorgehoben werden, daß, was die Irren- und Waisenspflege anbelangt, Elsaß-Lothringen hinter keinem anderen deutschen Staate und überhaupt hinter irgend einem Kulturstaat zurücksteht, und ihnen hierin nicht nur vollständig gleichkommt, sondern sie sogar in mancher Hinsicht übertrifft. Von einer Reformbedürftigkeit der Armenpflege für diese zwei Kategorien von Armen kann also keineswegs die Rede sein.

Für andere Klassen von Bedürftigen ist die öffentliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen eine fakultative. Die Unterstützung wird nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geleistet. Die im Interesse der Ortsarmenpflege gegründeten Wohltätigkeitsanstalten sind juristische Personen mit dem Rechte der Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Hierher gehören die Armenräte, welche die Hausunterstützungen an die Armen der Gemeinde zu verteilen haben, die Spitäler, denen die Krankenpflege, die Hospizien, denen die Aufnahme Sittsbedürftiger sonstiger Art obliegt. Bei der Spitalpflege nun kommt es nicht selten vor, daß Gemeinden sich weigern, für die in die Spitäler aufgenommenen, mittellosen Kranken aufzukommen. Der Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde wird von Elsaß-Lothringen allerdings schon durch einjährigen Aufenthalt erworben, allein es ist dies bei dem fakultativen Charakter der Armenpflege für den mittellosen Kranken immerhin nur von relativem Wert. Eine Reform des Spitalgesetzes könnte daher wünschenswert erscheinen, und vielleicht ließe sich dabei durch die Errichtung von Kantonalospitälern gewissen Uebelständen abhelfen.

Die Hauptquelle des Vermögens der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten sind freiwillige Zuwendungen. Das französische Recht kannte kein selbständiges Stiftungsvermögen. Jede Stiftung muß einer öffentlichen Anstalt, deren Aufgabe sich mit dem Zweck der Stiftung deckt, überweisen und staatlich genehmigt werden. Der Einfluß des Stifterwillens auf Verwaltung und Vertretung ist beschränkt. Diese Grundsätze, die von der deutschen Verwaltung schon bisher nicht mit Strenge durchgeführt worden sind, werden durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch weiter durchbrochen.

Das französische System, wie es gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen gilt, kann sich freilich nur in einem wohlhabenden Lande bei stark entwickelter Privatwohlthätigkeit und reichlich vorhandenem Stiftungsvermögen bewähren. Diese Voraussetzungen sind in Elsaß-Lothringen im allgemeinen gegeben. Es werden z. B. allein durch freiwillige Beiträge jetzt etwa 4 1/2 Millionen Mark für Armenunterstützung aufgebracht. Den Nachteilen dieses Systems, die hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der Unterstützungen in ärmeren Gegenden, wo naturgemäß die Entfaltung der Wohlthätigkeit geringer ist, sowie in der Ungleichheit der Leistungen liegen, stehen doch als Vorteile gegenüber die Anregung der Privatwohlthätigkeit und die Fernhaltung der bei der obligatorischen Armenpflege oft schwer drückenden Armenlast von den Gemeindeverbänden. Mag daher die Einführung des in seinem Geltungsbereiche bereits vielfach als verbesserungsbedürftig bezeichneten Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz aus Gründen der Rechtseinheit erwünscht erscheinen, so ist sie vom sozialpolitischen Standpunkte aus jedenfalls nicht dringlich, zumal wenn man nicht außer acht läßt, daß die Reichsversicherungsgesetze — die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Alters- und Invaliditätsversicherung — bei der Armenpflege entlastend eingreifen. Auch die sonst oft in Mitteleuropa lautgewordenen Beschwerden sind heute im wesentlichen verstummt, nachdem auf Grund von Vereinbarungen zwischen Elsaß-Lothringen und einer Anzahl von Bundesstaaten bestimmt worden ist, daß nach einem Aufenthalt von fünf Jahren der Angehörigen des andern Staats im Bedarfsfalle von dem Staate, in welchem er sich aufhält, unterstützt und ein Uebernahmeantrag nicht mehr gestellt wird! Zu diesem Zwecke ist ein Fonds von 60 000 M. im Landeshaushaltsetat vorgesehen, der übrigens gewöhnlich stark überschritten wird.

Der russisch-japanische Krieg.

(Telegramme.)

Die Kämpfe um Port Arthur.

* St. Petersburg, 26. Mai. General Sacharow meldet: In der Umgebung von Pittsewo und auf der Kwantunghalbinsel stellten russische Streifwachen am 23. Mai fest, daß Abteilungen der japanischen Vorhut die Höhen im Süden der Station Wafandian besetzt halten. Weiter nach Süden befinden sich in den Dörfern bei der Eisenbahnlinie Infanterie und Kavallerie. Bei Pulandian ist eine aus drei Waffengattungen bestehende Abteilung zusammengezogen, etwa 3000 Mann mit fünf Geschützen. In der Umgebung von Pittsewo und weiter südwärts fahren die Japaner fort, Truppen zu landen und von dort rücken die Truppen nach Süden auf Kintschou vor, indem sie nach Westen Sicherungsdetachements entsenden. Die Chinesen berichten, fand am 18. Mai bei Kintschou eine Schlacht statt, in der die Japaner 700 Mann verloren haben sollen. Die russischen Verluste sind weniger bedeutend.

* London, 26. Mai. Eine Blättermeldung aus Tokio von heute bejagt: Die Japaner vertrieben gestern die Russen aus Nankialing, erstürmten und nahmen heute nach heftigem Kampfe Kintschou.

* London, 27. Mai. Der „Standard“ meldet über die Einnahme von Kintschou aus Shanghai vom 26. d. M.: Zu dem Erfolge der Japaner trugen viel die guten Leistungen ihrer Artillerie bei. Die Japaner eröffneten am Mittwoch ein heftiges Geschützfeuer auf die Hauptmacht der Russen bei Nankwantung an der schwächsten Stelle der Kwantunghalbinsel. Der Angriff auf Kintschou begann am Donnerstag bei Tagesanbruch. Als die Japaner gegen Mittag Kintschou besetzten, zogen die Russen nach dem südlich gelegenen Hochlande, wo sie den Widerstand fortsetzten.

* London, 27. Mai. Die „Morning Post“ meldet aus Tokio vom 26. d. M., daß Kintschou nachmittags von den Japanern besetzt wurde. Die Japaner rücken zum Angriffe gegen die Russen vor, welche die Höhen im Süden der Stadt besetzen.

* Tokio, 27. Mai. Die Einnahme von Kintschou durch die Japaner geschah gestern abend nach fünf stündigem hartnäckigem Kampfe. Darauf wurde auch die russische besetzte Stellung bei Ganschau nach scharfem Gefechte genommen. Das Feuer der beiderseitigen Artillerie ist noch nicht eingestellt. Ein russisches Kanonenboot beschloß während des Kampfes die linke Flanke der Japaner von der Talienwanbuch aus, während japanische Kriegsschiffe von der Kintschoubucht aus das Landheer unterstützten.

* Tokio, 27. Mai. Admiral Togo richtet eine vollständige Blockierung des südlichen Teils der Kwantung-Halbinsel ein. Seine Streitkräfte umfassen Port Arthur. Dies ist augenscheinlich der Beginn der endgültigen Einschließung. Die Japaner haben die Russen westlich von Talienwan vertrieben. Es gilt für unwahrscheinlich, daß die Russen imstande sein werden, nördlich von Port Arthur weiteren Widerstand zu leisten.

* Tschifu, 27. Mai. Dem Briefe eines japanischen Korrespondenten zufolge landeten die Japaner am 19. Mai ein Regiment in der Kerrbuch.

* St. Petersburg, 26. Mai. Ein Telegramm des Statthalters Alexejew an Seine Majestät den Kaiser vom 25. Mai lautet: Ich erhielt heute einen Bericht des Admirals Witthöfft. Der Feind beschloß die Tschendensibucht mit Kanonenbooten. Am 19. Mai versuchten die Japaner nachts, die Reede von Port Arthur durch Minen zu sperren. Hierbei gingen, wie man auf Grund von Beobachtungen an der Küste glaubt, ein Dampfer und zwei Torpedoboote unter. Vom 18. bis 21. Mai wurden auf der Reede von Port Arthur elf feindliche Sperminen aufgespist. Aus Dalny wurden der Handelsdampfer „Amur“, ein Baggerschiff und eine Dampfbarke nach Port Arthur gebracht.

Die Lage in der Mandchurei.

* St. Petersburg, 26. Mai. Ein Telegramm des Generals Sacharow an den Generalstab vom 25. Mai meldet: Um

